



## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 11. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 38, S. 280–281) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 24, S. 280–281)

### **Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft**

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### **Erster Abschnitt: Selbstkontrolle in der Wissenschaft**

##### **§ 1 Verpflichtung zur Redlichkeit in der Wissenschaft**

(1) Alle an der Albert-Ludwigs-Universität wissenschaftlich Tätigen\* sowie die Studierenden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2 verpflichtet. Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren haben die Studierenden und Nachwuchswissenschaftler mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität verpflichtet sich, die für die Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(3) Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren erarbeiten für ihren jeweiligen Bereich fachspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und machen sie in geeigneter Weise bekannt. Mehrere Fakultäten oder wissenschaftliche Zentren können sich auf die Anwendung gemeinsamer Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verständigen.

(4) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert werden.

##### **§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens:

- nach den anerkannten Regeln (lege artis) zu arbeiten,
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren,
- sich im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern ehrlich zu verhalten,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

(2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören darüber hinaus die von den einzelnen Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren entwickelten fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens.

##### **§ 3 Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität**

(1) Die Leiter von Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität

1. haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten,
2. haben sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden, und

---

\* Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

3. sind dafür verantwortlich, dass Graduierte, Promovierende und Studierende angemessen betreut werden und eine primäre Bezugsperson haben, die ihnen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.
- (2) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät, jedes wissenschaftliche Zentrum und jede andere wissenschaftliche Einrichtung die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass
1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden und
  2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

#### **§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

- (1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben alle Personen, die Miturheber im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung sind, das Recht auf Anerkennung ihrer Miturheberschaft. Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz nicht erfüllen, dürfen nicht als Miturheber benannt werden.
- (2) Allen an einem Forschungsvorhaben Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, die Miturheberschaft zu erwerben. Die dafür in Betracht kommenden Personen sollen tunlichst schon vor Beginn der Durchführung des Forschungsvorhabens benannt werden.
- (3) Weitere Konkretisierungen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind in den von den Fakultäten und wissenschaftliche Zentren zu erarbeitenden fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens (§ 1 Absatz 3) zu treffen.

#### **§ 5 Unterrichtung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und deren Einhaltung**

- (1) Diese Ordnung ist dem wissenschaftlichen Personal der Albert-Ludwigs-Universität bei der Einstellung beziehungsweise Anstellung durch Aushändigung bekanntzugeben.
- (2) Die Studierenden sowie der sonstige wissenschaftliche Nachwuchs sind über den Inhalt dieser Ordnung zu unterrichten.
- (3) Alle wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden müssen selbst darauf bedacht sein, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. In Zweifelsfällen haben sie den Rat ihres Arbeitsgruppenleiters, erfahrener Wissenschaftler oder des Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 6) einzuholen.

#### **§ 6 Beauftragter für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft**

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektors einen Hochschullehrer der Albert-Ludwigs-Universität als Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft sowie zwei Stellvertreter, die nicht zugleich der Untersuchungskommission (§ 8) angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Auswahl der Kandidaten ist darauf zu achten, dass durch den Beauftragten und seine Stellvertreter aufgrund ihrer individuellen fachlichen Qualifikation immer sowohl die naturwissenschaftlich-technischen Fächer als auch die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer repräsentiert werden.
- (2) Der Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft berät Personen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Außerdem greift er von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen er in sonstiger Weise Kenntnis erhält.
- (3) Der Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft prüft jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung. Hält er den Verdacht aufgrund dieser Prüfung für hinreichend, informiert er darüber die zuständigen Gremien. Hierbei darf er das ihm von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Albert-Ludwigs-Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre.

## Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder in einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Einen Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, enthält die Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem auch ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um die Fälschung von Daten und Ergebnissen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### § 8 Untersuchungskommission

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität setzt eine Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft ein. Die ständigen Mitglieder dieser Untersuchungskommission werden auf Vorschlag des Rektors durch den Senat bestellt. Als ständige Mitglieder gehören der Untersuchungskommission fünf Professoren der Universität an, von denen jeweils einer die Fachbereiche (a) Theologie, Philosophie und Philologie, (b) Rechtswissenschaft, (c) Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften, (d) Natur- und Umweltwissenschaften und (e) Medizin vertritt; weitere ständige Mitglieder sind zwei aus unterschiedlichen Fachbereichen stammende Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes der Universität sowie ein nicht hauptberuflich tätiges Mitglied oder ein Nichtmitglied der Universität mit der Befähigung zum Richteramt. Für jedes Mitglied der Untersuchungskommission wird ein Stellvertreter bestellt, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Darüber hinaus gehört der Untersuchungskommission ein Mitglied des Fakultätsvorstands derjenigen Fakultät an, der der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene angehört oder angehört hat.

(2) Die Untersuchungskommission hat die Aufgabe, den Rektor in Angelegenheiten der Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft zu beraten und den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 7 zu untersuchen. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt. Ergibt sich in einem Prüfungsverfahren (§ 9) der Untersuchungskommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, benachrichtigt die Untersuchungskommission unverzüglich den Rektor und setzt ihre Prüfung vorläufig aus.

(3) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben. Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Sie kann Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen hinzuziehen; diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst der Albert-Ludwigs-Universität stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(5) Leitet der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund eines hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Verfahren ein, setzt die Untersuchungskommission ihre Prüfung vorläufig aus. Ergeben sich aus dem hinreichenden Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Aufgaben und Pflichten des Dienstherrn oder des Arbeitgebers, gilt Satz 1 entsprechend.

### § 9 Prüfungsverfahren

(1) Wird die Untersuchungskommission von dem Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft, universitären Gremien oder Mitgliedern der Universität oder in sonstiger Weise über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert, prüft sie nach Feststellung ihrer Zuständigkeit den Sachverhalt.

(2) Die Identität desjenigen, der über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert hat, darf ohne sein Einverständnis nicht gegenüber dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann; das ist insbesondere der Fall, wenn der Glaubwürdigkeit des Informanten bei der Aufklärung des Verdachts wesentliche Bedeutung zukommt.

(3) Dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Antrag ist er mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Für den Informanten gilt Satz 2 entsprechend. Soweit es zweckdienlich ist, kann die Untersuchungskommission mehrere ihr vorliegende Fälle, die denselben Sachverhalt betreffen, verbinden und auch wieder trennen. Mitglieder und Einrichtungen der Universität haben die Untersuchungskommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 20 und 21 sowie 88 bis 93, entsprechende Anwendung.

(5) Die Untersuchungskommission hat dem Rektor über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Sachstandsbericht vorzulegen; sie ist nicht befugt, Sanktionen vorzuschlagen oder Empfehlungen auszusprechen. Der Rektor entscheidet, ob und wem der Sachstandsbericht bekanntgegeben wird. Eine rechtliche Bindung an den Sachstandsbericht besteht nicht. Der Rektor informiert die Untersuchungskommission über das weitere Verfahren in den von ihr mitgeteilten Fällen. Die jeweils zuständigen Organe der Universität prüfen in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen.

## **§ 10 Bericht über Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren sind verpflichtet, Daten zu von ihnen durchgeführten Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu erheben und der Untersuchungskommission hierüber jährlich einen Bericht zu übermitteln; der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Die Untersuchungskommission berichtet jährlich dem Senat über den Stand der von ihr durchgeführten Verfahren sowie über die von den Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren mitgeteilten Verfahren.

## **§ 11 Ehemalige Mitglieder der Universität**

War der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene zum maßgeblichen Zeitpunkt Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität, gelten die Vorschriften dieser Ordnung auch dann, wenn er inzwischen nicht mehr Mitglied der Universität ist.

## **§ 12 Aktenaufbewahrung**

Die Akten des Prüfungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

## **Schlussbestimmung**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 67, S. 384–399), zuletzt geändert am 5. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 57, S. 231), außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der gemäß §§ 3, 6 und 7 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bestellten Vertrauensperson, der Mitglieder der Untersuchungskommissionen der Fakultäten sowie der Mitglieder des Untersuchungsausschusses endet mit Inkrafttreten dieser Ordnung. Bereits von der Vertrauensperson, der Untersuchungskommission einer Fakultät oder dem Untersuchungsausschuss behandelte Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gehen in die Zuständigkeit des Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 6) beziehungsweise der Untersuchungskommission (§ 8) über.

## Anlage zu § 7

**Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind (entnommen aus Anlage 1 der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Max-Planck-Gesellschaft vom 24. November 2000)**

Als **Verhaltensweisen kommen insbesondere in Betracht:**

- I. Falschangaben
  1. Das Erfinden von Daten;
  2. das Verfälschen von Daten, z. B.
    - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
    - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- II. Verletzung geistigen Eigentums
  1. In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
    - a) **die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),**
    - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
    - c) **die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,**
    - d) die Verfälschung des Inhalts oder
    - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
  2. **die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.**
- III. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

## Änderungssatzungen:

**Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 11. Juni 2011** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 38, S. 280–281)

**Erste Änderungssatzung vom 30. April 2013** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 24, S. 280–281):

### **Artikel 2 In Krafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

# Studium und wissenschaftliche Redlichkeit

Welche Folgerungen ergeben sich aus der Verpflichtung zur wissenschaftlichen Redlichkeit für das Studium?

# Rechtliche Grundlagen im Landeshochschulgesetz (LHG)

---

- **§ 3 Abs. 5 Sätze 1 – 3 LHG**

Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten auf.

- **§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 LHG**

Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.



# Universitäre Satzungsbestimmungen

---

- **Grundlegend:**

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft (Amtl. Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, Jahrgang 42, Nr. 38, Seite 395–399, vom 10. Juni 2011, abrufbar unter

[http://www.zuv.uni-freiburg.de/aktuelles/amtliche\\_bekanntmachungen](http://www.zuv.uni-freiburg.de/aktuelles/amtliche_bekanntmachungen))

- **Umsetzung der Grundsätze zur Redlichkeit in der Wissenschaft u. a. in Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen z.B.**

- Täuschung bei Studien- und Prüfungsleistungen
- Abgabe einer eidesstattliche Versicherung bzgl. eingereicherter Dissertation
- Aberkennung des akademischen Grades

# Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft

---

## Gliederung

### **Erster Abschnitt: Selbstkontrolle in der Wissenschaft**

- § 1 Verpflichtung zur Redlichkeit
- § 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität
- § 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 5 Unterrichtung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und deren Einhaltung
- § 6 Beauftragter für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

### **Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 8 Untersuchungskommission
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Ehemalige Mitglieder der Universität
- § 11 Aktenaufbewahrung

### **Schlussbestimmung**

- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

### **Anlage zu § 7:**

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind (entnommen aus Anlage 1 der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Max-Planck-Gesellschaft vom 24. November 2000)  
(siehe S. 8)

# Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2 der Ordnung

---

- Allgemeine Prinzipien, insbesondere
  - Arbeiten lege artis
  - Dokumentation von Forschungsergebnissen
  - Ehrliches Verhalten im Hinblick auf Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern
  - Vermeidung und Vorbeugung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- Fachspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

# Studien- und Prüfungsleistungen im Studium

---

- **Gebot der persönlich zu erbringenden Leistung:**  
Denn Zweck der Prüfung ist die Ermittlung der wahren Leistungsfähigkeit des Prüflings.
- **Ahndung von Täuschungsversuchen:**  
Denn der Grundsatz der Chancengleichheit verbietet es, dass sich ein Prüfling gegenüber anderen Prüflingen nicht leistungsbedingte Vorteile verschafft.
- **Beispiel aus der Prüfungsordnung Bachelor of Science**  
„Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.“

# Schriftliche Arbeiten: Wesentliche Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Redlichkeit

---

- Verbot von Copy-Paste (siehe auch die Strafvorschrift des § 106 Urheberrechtsgesetz)
- Sachgemäße Zitierweise, insbesondere sind von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen oder sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen besonders zu kennzeichnen (durch Setzen von Anführungszeichen oder Einrücken der entsprechenden Passagen und zudem ausdrücklicher Nennung der Quelle)
- Einhaltung disziplinspezifischer Regeln bei der Datenerhebung, Datenauswahl und -bearbeitung sowie deren Sicherung und Aufbewahrung
- In Zweifelsfällen Einholung von Rat durch den Studierenden/die Studierende beim Prüfer, Betreuer usw.
- VG Münster, Ahndung eines Täuschungsversuchs in Diplomarbeit, (Urteil vom 20.02.2009, bestätigt vom OVG Münster, Beschluss vom 12.08.2010):  
„Nicht allein schon dadurch, dass der Kandidat gleichsam jeden Satz seiner Arbeit mit einer (wo auch immer herrührenden) Fußnote versieht, wird sein Text zu einer wissenschaftlichen Arbeit. Entscheidend ist vielmehr die eigenständige Recherche nach zu dem Thema bereits existierenden Quellen, deren eigenständige geistige Durchdringung und schließlich die eigenständige sprachliche Darstellung der selbständigen Schlussfolgerungen.“

# Anlage zu § 7

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind (entnommen aus Anlage 1 der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Max-Planck-Gesellschaft vom 24. November 2000)

## **Als Verhaltensweisen kommen insbesondere in Betracht:**

### **I. Falschangaben**

1. Das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z.B.
  - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen
  - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

### **II. Verletzung geistigen Eigentums**

1. In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
  - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
  - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
  - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
  - d) die Verfälschung des Inhalts oder
  - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
2. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

### **III. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer**

Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

# Zitieren in Mathematischen Arbeiten

Victor Bangert,  
Sebastian Goette,  
Peter Pfaffelhuber

Freiburg, 7.7.2016

# Klassische Resultate

Bei *klassischen* Resultaten reicht es, den Namen des Begriffs oder Satzes zu nennen.

- ▶ Faustregel: Alles, was man in regelmäßig wiederkehrenden Vorlesungen lernt, ist *klassisch*.
- ▶ *Beispiele*: Cauchysche Integralformel, zentraler Grenzwertsatz, Banachraum
- ▶ Das Zitieren von mathematischen Resultaten mittels Anführungszeichen ist unüblich.



## Neuere Resultate

Neuere Sätze, Begriffe, Methoden sind aus Lehrbüchern, Monographien oder Originalarbeiten mit genauer Ortsangabe anzugeben.

- ▶ *Beispiel:* Die Existenz der Superbrown'schen Bewegung erfolgt mittels einer Teilchenapproximation und wurde in [Eth01], Kapitel 1, gezeigt.
- ▶ Gerade beim Zitieren längerer Arbeiten sollte die zitierte Stelle schnell aufgefunden werden können, also z.B. Seite angeben oder andere Numerierung, etwa [16, Definition 10.4]).
- ▶ Wann immer möglich, sollte man Quellen zitieren, die den wissenschaftlichen Begutachtungsprozess durchlaufen haben. Dies gilt etwa für Bücher und Artikel in Mathematischen Fachzeitschriften, nicht jedoch für Vorlesungsskripte, Internet-Quellen und mündliche Quellen.

## Eigene Resultate

Im Rahmen von Abschlussarbeiten entstehen auch (oft) neue Resultate (oder neue Beweise für alte Resultate). Auch dies sollte man in der Arbeit herausstellen.

- ▶ *Beispiel:* Bisher war noch nicht bekannt, ob es endlich oder unendlich viele Primzahlzwillinge gibt. Der nachfolgende Beweis ist im Rahmen der vorliegenden Bachelor-Arbeit entstanden.

## Fremde Resultate

Wenn man einer anderen Person einen bedeutsamen Beitrag zuschreibt (z.B. einen ganzen Beweis), so muss man sicherstellen, dass sie mit dieser Zuschreibung einverstanden ist (um zu vermeiden, dass die eigene unzulängliche Darstellung der anderen Person angelastet wird).

- ▶ *Beispiel:* Der folgende Beweis der Unendlichkeit der Primzahlzwillinge entstand durch eine Idee von Markus Junker.
- ▶ Allgemein: Lieber zu viel als zu wenig zitieren. In Zweifelsfällen Betreuer/in fragen.

## In längeren Passagen

Wenn ein längerer Abschnitt an einem anderen Text orientiert ist, sollte dies zum einen am Anfang des Abschnitts gesagt werden.

- ▶ *Beispiel:* Kapitel 2-4 folgen der Darstellung in [7].
- ▶ Auch in diesem Fall sollten alle Sätze, Definitionen etc., die sich an [7] anlehnen, einzeln markiert werden.
- ▶ *Beispiel:* Satz ([7, Theorem 5]) (wenn der Satz im Wesentlichen unverändert aus [7] entnommen ist)
- ▶ *Beispiel:* Der nächste Satz ist ein Spezialfall von [7, Theorem 5].

## An einzelnen Textstellen

Zitate sollten so präzise wie möglich sein.

- ▶ *Schlechtes Beispiel:* Wir argumentieren wie in [7].  
*Besseres Beispiel:* Wir argumentieren wie in [7, Abschnitt 3.b].
- ▶ Bei jüngeren Ergebnissen sollte (auch) der Artikel zitiert werden, in dem das Ergebnis erstmalig veröffentlicht wurde (d.h. nicht nur Sekundärliteratur)
- ▶ *Beispiel:* Aufgrund von Theorem 3 in [DG08], das in [GP15] ausführlicher dargestellt ist, gilt....
- ▶ Das Zitieren in mathematischen Lehrbüchern orientiert sich häufig nicht an dieser Regel. Die Quellen erscheinen dort meistens in einem ausführlichen Literaturverzeichnis am Ende des Lehrbuches.

# BIBTeX

Die Erstellung einer (kleinen) Literaturdatenbank (mittels BIBTeX) wird empfohlen. So funktioniert's:

- ▶ Eine BIBTEX-Datei anlegen, etwa `literatur.bib`, und mit Inhalt füllen, etwa

```
@book{Ziegler2010,  
  author    = "M. Ziegler",  
  title     = "Mathematische Logik",  
  publisher = "Birkhäuser",  
  year      = "2010"
```

- ▶ Im Text darauf mittels `\cite{Ziegler2010}` verweisen.
- ▶ Verschiedene `\bibliographystyle`'s führen dann zu einem Zitat der Form [1], [Zie10] oder Ziegler (2010).